

Allerthal-Werke AG

Köln

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Juli 2024 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V. m. § 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre und ein etwaiges Andienungsrecht auszuschließen.

Auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, bis zum 16. Juli 2029 eigene Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 120.000,00 zu erwerben und bei der Verwendung der eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in näher bezeichneten Fällen auszuschließen. Der Erwerb kann als direkter Kauf über die Börse oder im Wege eines an die Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes erfolgen. Ist ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet und können somit nicht sämtliche eingegangenen Angebote bedient werden, erfolgt die Annahme im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz grundsätzlich nach Quoten. In diesem Zusammenhang kann vorgesehen werden, dass eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgt, um Aktienbruchteile zu vermeiden. Der hiermit einhergehende partielle Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Dies ist im Interesse der Gesellschaft, wobei der sich aus der Rundung ergebende partielle Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts der Aktionäre nur geringfügige Auswirkungen auf deren Rechte hat.

Der Bezugsrechtsausschluss für den Fall der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ermöglicht es der Gesellschaft, auf günstige Marktgegebenheiten schnell und flexibel reagieren zu können. Diese Flexibilität ist insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen erforderlich. Es ist nicht unüblich, dass beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen vom Verkäufer Aktien des erwerbenden Unternehmens als Gegenleistung verlangt werden. Eine Größenordnung von maximal 10% des Grundkapitals ist sinnvoll, um auch bei einer größeren Akquisition die Gegenleistung liquiditätsschonend ganz oder teilweise in Form von Aktien der Gesellschaft erbringen zu können. Der Wert des erworbenen Unternehmens, Unternehmensteils oder von Beteiligungen an Unternehmen darf im Rahmen einer von Vorstand und Aufsichtsrat vorzunehmenden Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig in Relation zum Wert der auszugebenden Aktien sein. Vermögensbeeinträchtigungen der Aktionäre sind daher nicht zu befürchten.

Die Ermächtigung sieht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG weiter vor, dass die Gesellschaft erworbene Aktien unter Bezugsrechtsausschluss in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung veräußern kann, wenn die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Dies versetzt die Gesellschaft einerseits in die Lage, sich je nach Börsenverfassung bietende Möglichkeiten zur Stärkung des Eigenkapitals schnell und flexibel zu nutzen, andererseits kann sich die Gesellschaft so auch neue Aktionärskreise erschließen. Durch den börsennahen Veräußerungspreis sind die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Aktienbesitzes geschützt. Ihnen entsteht kein Nachteil, da sie eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien

zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben können. Zudem wird der Vorstand einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis unter Berücksichtigung der Marktsituation bei der Veräußerung möglichst niedrig bemessen.

Der Vorstand darf von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss grundsätzlich nur in der Weise Gebrauch machen, dass – bei Ausnutzung der in Tagesordnungspunkt 6 Buchstabe c) Nr. 2 und Nr. 3 genannten Ermächtigung – die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien in Summe 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder bezogen auf das Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Ausübung. Auf diese 10%- Grenze werden sämtliche Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zuvor oder gleichzeitig aufgrund einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden bzw. werden. Durch diese Beschränkungen werden die Aktionäre insgesamt vor einer übermäßigen Verwässerung geschützt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorstehenden Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss verhältnismäßig sind, da sie sowohl das Interesse der Gesellschaft als auch das Interesse der Aktionäre angemessen berücksichtigen.

Schließlich soll die Gesellschaft die eigenen Aktien entsprechend § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen der Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Über eine Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand auf der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung berichten.

Köln, im Juni 2024

Allerthal-Werke AG

Der Vorstand